



II- 651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
10.165-2/72

259 / A.B.
zu 254 / J.
Präs. am 27. März 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1010

W i e n

zu Z. 254/J-NR/1972

Die mir am 4. 2. 1972 übersandte schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen, betreffend die Tätigkeit bei Amtshandlungen in Konkursen, beantworte ich wie folgt:

Die Gebühren der Vollstrecker (Zehr- und Ganggelder) für die Amtshandlungen im Konkurs richten sich derzeit nach der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947. Nach § 2 Z. 1 dieser Verordnung erhalten die Vollstrecker für die Aufnahme eines Inventars im Konkurs das Doppelte der Gebühr nach § 2 Z. 2 für jede andere Vollstreckungshandlung. Richtig ist, daß diese Verordnung eine Gebühr für die Ver- oder Entsiegelung im Konkurs nicht ausdrücklich vorsieht. In der Praxis wird jedoch für diese Tätigkeit die im § 2 Z. 2 vorgesehene Gebühr verrechnet. Damit erhalten die Vollstrecker dafür eine Entschädigung in derselben Höhe wie für die Durchführung einer Fahrnispfändung, wenngleich diese im Durchschnitt der Fälle viel aufwendiger ist.

Wegen der vom Bundeskanzleramt anlässlich der letzten Novelle zur angeführten Verordnung, BGBl.Nr. 79/1970, erneut erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken hat nun das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundes-

- 2 -

kanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen ein Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen gerichtlicher Vollstrecker und Zusteller (Vollzug- und Wegegebührengesetz) entworfen. Dieser Entwurf klärt auch die Frage, ob und in welcher Höhe Gebühren für eine Ver- und Entsiegelung im Konkurs zu entrichten sind.

Ich beabsichtige, diesen Entwurf nach den für die allernächste Zeit zu erwartenden abschließenden Gesprächen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen sowie der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und dem Zentralauschuß beim Bundesministerium für Justiz dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuleiten. Ich muß in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinweisen, daß der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1970 gegen das bestehende System der Regelung der Gebühren der Vollstrecker schwere Bedenken aufgezeigt hat.

Was nun die Tätigkeit der Vollstrecker in den Fällen ihrer Beziehung im Konkurs anbelangt, so kann diese in einem Gebührengesetz nicht geregelt werden. Sie bestimmt sich nach dem zuständigen Verfahrensgesetz. Das gilt auch für den Begriff des Masseverwalters. So gibt der § 77 der Konkursordnung dem Gericht die Möglichkeit, die im Einzelfall erforderlichen sichernden Maßnahmen anzuordnen und den Vollstrecker mit ihrer Durchführung zu beauftragen. Dieser ist hier - anders als bei bestimmten Vollzugshandlungen nach der Exekutionsordnung - an den besonderen Auftrag des Gerichtes im Einzelfall gebunden; er hat keinerlei Entscheidungsbefugnis und ist bloßes Vollzugsorgan.

Das Bundesministerium für Justiz vermeint, daß diese Regelung den Bedürfnissen der Praxis entspricht, außerdem auch zur Erfüllung der in das Ermessen des Gerichtes gestellten Aufträge an den Vollstrecker ausreicht.

- 3 -

Diese Ansicht stützt sich auf mehrere Wahrnehmungsberichte der Präsidenten der Oberlandesgerichte, die in keinem Fall auf die in der Anfrage angeführten Unklarheiten aufmerksam gemacht haben. Es hat aber auch weder die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten noch der erwähnte Zentralausschuß, die in den letzten Jahren wiederholt in der Frage der Zehr- und Ganggelder an das Bundesministerium für Justiz herangetreten sind, auf irgendwelche Mängel dieser Art hingewiesen.

Diese Überlegungen haben es bisher auch entbehrlich gemacht, das Vorgehen der Vollstrecker bei der Ver- und Entsiegelung oder bei der Durchführung einer anderen Sicherungsmaßnahme im Konkurs in einem Erlaß oder im Dienstbuch für die Vollstrecker näher zu regeln. Daher werden auch im P. 168 des Dienstbuchs für die Vollstrecker unter der Überschrift "Errichtung des Inventars in Konkursfällen" nur die einschlägigen Bestimmungen der Konkursordnung (§§ 96, 171) wiedergegeben.

23. März 1972

Der Bundesminister:

